

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Gerresheimer AG zu den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" gemäß § 161 Aktiengesetz

Die Gerresheimer AG hat den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 15. Mai 2012 seit der letzten Entsprechenserklärung vom 5. September 2012 mit der dort genannten Ausnahme entsprochen.

Den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der nunmehr geltenden Fassung vom 13. Mai 2013 wird die Gerresheimer AG zukünftig mit folgender Ausnahme entsprechen:

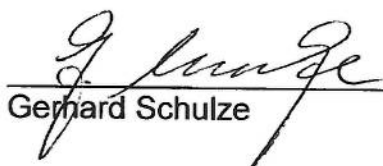
Ziffer 5.4.6 Absatz 2 Satz 2 Kodex (erfolgsorientierte Aufsichtsratsvergütung)

Die Gesellschaft hält eine Kombination von fester Jahresvergütung und einer variablen Vergütung, die sich am bereinigten Konzernergebnis je Aktie der Gerresheimer AG des zugrunde liegenden Geschäftsjahrs bemisst, für am besten geeignet, der Kontrollfunktion des Aufsichtsrats Rechnung zu tragen.

4. September 2013

GERRESHEIMER AG

für den Aufsichtsrat


Gerhard Schulze

für den Vorstand


Uwe Röhrhoff